

Muster einer Geschäfts-Ordnung für die Einrichtung einer Vermittlungs-Stelle

Präambel

Diese Geschäfts-Ordnung regelt gemäß § 11 Abs. 3 S. 5 DWMV das Verfahren vor der Vermittlungs-Stelle.

Die Vermittlungs-Stelle wird vereinbart zwischen diesen Parteien:

- der Geschäftsleitung der Werkstatt oder dem Werkstattverbund „XY“
- dem Werkstatt-Rat oder dem Gesamt-Werkstatt-Rat „XY“
- der Frauen-Beauftragten der Werkstatt „XY“ und ihrer Stellvertreterin / ihren Stellvertreterinnen.

Zusammensetzung und Aufgaben

§ 1 Zusammensetzung der Vermittlungs-Stelle

(1) Die Vermittlungs-Stelle besteht aus:

Ein*e Vorsitzende*r

Zwei Beisitzer*innen

(2) Die /der Vorsitzende ist unparteiisch und in Werkstatt-Angelegenheiten erfahren.

Sie / Er muss Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist

(3) Der /die Vorsitzende wird von Werkstatt-Rat und Werkstatt einvernehmlich benannt.

Kommt eine Einigung nicht zustande, schlägt die Werkstatt und der Werkstatt-Rat je eine Person vor. Das Los entscheidet, welche Person Vorsitzende*r wird.

(4) Als Beisitzer*in ernennen der Werkstatt-Rat und die Werkstatt jeweils eine Person. Sie vertritt die jeweiligen Interessen.

Werkstatt-Rat und Werkstatt ernennen auch jeweils eine Vertretungs-Person für den Fall, dass die ernannten Beisitzer*innen verhindert sind.

(5) Die Ernennung des oder Vorsitzenden sowie der Beisitzer*innen und den Vertretungspersonen gilt für **Zeitraum**.

(6) Die Mitglieder der Vermittlungs-Stelle dürfen in ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden.

Die Mitglieder der Vermittlungs-Stelle dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

§ 2 Aufgaben der Vermittlungs-Stelle

Die Vermittlungs-Stelle ist zuständig für Streitigkeiten zwischen der Werkstatt und dem Werkstatt-Rat gem. der DWMV in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere in Angelegenheiten

1. der Mitbestimmung des Werkstatt-Rates nach § 8 DWMV,
2. der Mitwirkung des Werkstatt-Rates nach § 10 DWMV,
3. der Rechte und Pflichten des Werkstatt-Rates nach § 12-14 DWMV (Unterrichtungsrecht des Werkstatt-Rates, Zusammenarbeit, Werkstattversammlung)
4. sowie in Angelegenheiten der Freistellung nach § 44 Abs. 1-3 DWMV.

Die Vermittlungs-Stelle ist auch zuständig für Streitigkeiten zwischen der Werkstatt und der Frauen-Beauftragten in ihren Angelegenheiten nach § 49 Abs. 1-5 DWMV und in Streitigkeiten über die Regelungen für die Frauen-Beauftragte und die Stell-Vertretung nach § 49 Abs. 6 DWMV.

Verfahren

§ 3 Anrufung der Vermittlungs-Stelle

- (1) Jede Partei (Werkstatt, Werkstatt-Rat, Frauen-Beauftragte) kann die Vermittlungs-Stelle anrufen.
- (2) Die Vermittlungs-Stelle kann angerufen werden, wenn eine Partei in einer streitigen Verhandlung keine Chance auf eine Einigung mehr sieht.
- (3) Die Vermittlungs-Stelle kann mündlich, schriftlich und über E-Mail kontaktiert werden.

§ 4 Einberufung des Vermittlungs-Verfahrens

- (1) Die Vermittlungs-Stelle wird unverzüglich tätig.
- (2) Hierzu versendet der/ die Vorsitzende die Einladungen zur mündlichen Anhörung nach § 11 Abs. 3 S. 1 DWMV. Der Termin soll mit den Parteien unverzüglich abgestimmt werden.
- (3) Die erste Anhörung soll spätestens **Zeitraum** nach Anrufung stattfinden.
- (4) Die Vermittlungs-Stelle hat den Antrag abzuweisen, wenn sie offensichtlich nicht zuständig ist.

§ 5 Mündliche Anhörung

- (1) Die Anhörung soll in den Räumen der Werkstatt stattfinden. Ein anderer Ort kann einvernehmlich bestimmt werden.
- (2) Beide Parteien sollen an der Verhandlung teilnehmen.

- (3) Die Anhörung ist für alle Personen in der Werkstatt öffentlich. Auf Wunsch einer Partei im Vermittlungs-Verfahren kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) Bei Angelegenheiten, die eine*n Werkstattbeschäftigte*n persönlich oder die betriebliche Geheimnisse betreffen, dürfen nur die Mitglieder der Vermittlungs-Stelle und die Parteien teilnehmen.
- (5) Über die Hinzuziehung von Sachverständigen und sonstigen Personen entscheidet die Vermittlungs-Stelle mit Mehrheit.
- (6) Auf Verlangen einer Partei ist über die Anhörung ein Protokoll zu führen.
- (7) Die Anhörung kann im Ausnahmefall auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Abstimmungen finden dann namentlich statt.

Beschluss der Vermittlungs-Stelle

§ 6 Beschluss der Vermittlungs-Stelle

- (1) Die Vermittlungs-Stelle beschließt innerhalb von zwölf Kalendertagen nach der Anhörung einen Einigungsvorschlag.
- (2) Bei der Beratung sind nur der/die Vorsitzende und die Beisitzer*innen anwesend. Sie findet mündlich statt.
- (3) Die Vermittlungs-Stelle beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Beratung als Telefon- oder Videokonferenz anstelle einer Präsenz-Beratung ist ausnahmsweise und mit namentlicher Abstimmung zulässig.
- (4) Der Beschluss für einen Einigungsvorschlag wird schriftlich niedergelegt und von der/dem Vorsitzenden unterschrieben.
- (5) Der Beschluss wird den beteiligten Parteien unverzüglich bekannt gemacht.

§ 7 Weiteres Verfahren

- (1) Der Einigungsvorschlag der Vermittlungs-Stelle ersetzt nicht die Entscheidung der Werkstatt.
- (2) Die Werkstatt hat unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig zu entscheiden.
- (3) Bis dahin ist die Durchführung der Maßnahme auszusetzen.
- (4) Fasst die Vermittlungs-Stelle innerhalb von 12 Kalendertagen nach der Anhörung keinen Beschluss für einen Einigungs-Vorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.

Kosten der Vermittlungs-Stelle

§ 8 Vergütung der Mitglieder der Vermittlungs-Stelle

- (1) Der/die Vorsitzende nimmt seine/ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Eine Vergütung nach Abs. 4 ist zulässig.
- (2) Die Beisitzer*innen nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Eine Vergütung nach Abs. 4 ist zulässig.
- (3) Beisitzer*innen, die der Werkstatt angehören, erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; sie sind unter Fortzahlung ihres Entgelts für die Tätigkeit in der Vermittlungs-Stelle freizustellen.
- (4) Es kann eine Vereinbarung über eine Vergütung der Mitglieder der Vermittlungs-Stelle, die der Werkstatt nicht angehören, geschlossen werden.

§ 9 Kosten des Verfahrens

- (1) Die Kosten der Vermittlungs-Stelle trägt die Werkstatt.
- (2) Die Werkstatt stellt geeignete Räumlichkeiten und die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.
- (3) Die Werkstatt übernimmt die notwendigen Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen und sonstigen Personen sowie die Kosten nach § 8.

Schlussvorschriften

§ 10 Verschwiegenheit

Die Beteiligten sind verpflichtet, über die während des Verfahrens bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse und Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

Die Beteiligten sind verpflichtet, über die während des Verfahrens als geheimhaltungs-bedürftig bezeichneten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

§ 11 Geltung anderer Rechtsvorschriften

Anderweitige rechtliche Regelungen bleiben durch die vorliegend vereinbarten Verfahrensregeln unberührt.

In Fällen des § 8 DWMV müssen Streitigkeiten zunächst vor die Vermittlungs-Stelle gebracht werden. Bei anderen Streitigkeiten bleibt der Rechtsweg zu den Kirchengerichten unberührt.

§ 12 Änderungen der Geschäfts-Ordnung

- (1) Die Geschäfts-Ordnung kann nur durch gemeinsamen Beschluss von Werkstatt, Werkstatt-Rat und Frauen-Beauftragter geändert werden. Die Änderung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Sobald sich gesetzliche Bestimmungen ändern, ist die Geschäfts-Ordnung anzupassen. Anderenfalls gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Geschäfts-Ordnung kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Solange keine neue Geschäfts-Ordnung vereinbart wurde, bleibt die gekündigte Fassung gültig.

§ 13 In Kraft treten

Diese Geschäfts-Ordnung gilt mit Beschluss der Werkstatt, des Werkstatt-Rates und der Frauen-Beauftragten der Werkstatt „XY“ am XX.YY.20XY für alle Verfahren der Vermittlungs-Stelle nach den Regelungen der DWMV.

_____ Ort, Datum	_____ Ort, Datum	_____ Ort, Datum
_____ Unterschrift Werkstatt-Rat	_____ Unterschrift Werkstatt	_____ Unterschrift Frauen-Beauftragte